



# **Bekanntmachung**

## **des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen, Altholz und Kompost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Trocknungsanlage mit Produktverarbeitung und Lagerhaltung“**

Der Gemeinderat Seubersdorf i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen, Altholz und Kompost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Trocknungsanlage mit Produktverarbeitung und Lagerhaltung“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen, Altholz und Kompost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Trocknungsanlage mit Produktverarbeitung und Lagerhaltung“ in der Fassung vom 15.07.2021 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, Rathaus, Zimmer Nr. 105, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seubersdorf i.d.OPf., den 22. Juli 2021



Eduard Meier  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

|               |            |
|---------------|------------|
| Angeheftet am | 23.07.2021 |
| Abgenommen am | 24.08.2021 |

Die Bekanntmachung kann auch online unter [www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de) eingesehen werden.